

# Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang: 41  
Nr.: 27  
Seite: 165-173  
Datum: 26.04.2010

## Bekanntmachung der Neufassung der

### Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das „Interdisziplinäre Ethik-Zentrum Freiburg“ der Albert-Ludwigs-Universität

vom 26. April 2010

Aufgrund von Artikel 2 Ziff.2 der 1. Änderungssatzung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das „Interdisziplinäre Ethik-Zentrum Freiburg“ der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 24.03.2010 ( Amtl. Bek. vom 13.04.2010, S. 153 ff) wird der nachstehende Wortlaut der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das „Interdisziplinäre Ethik-Zentrum Freiburg“ der Albert-Ludwigs-Universität in der sich aus der 1. Änderungssatzung ergebenden Fassung bekannt gemacht.

Freiburg, den 26. April 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor

#### I. Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 21.09.2005 die Einrichtung des Interdisziplinären Ethik-Zentrums Freiburg als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, GBl. v. 5.01.2005, S. 1-75 beschlossen. Der Universitätsrat hat seine Zustimmung mit Beschluss vom 10.10.2005 erteilt.

#### II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Interdisziplinären Ethik-Zentrums Freiburg

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 21.09.2005 und 24.03.2010 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gemäß § 8 Abs.5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG beschlossen.

## **§ 1**

### **Rechtsform und Aufgabe**

- (1) Das Interdisziplinäre Ethik-Zentrum Freiburg ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 LHG in Verbindung mit § 16 Grundordnung (GO). Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.
- (2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifender und interdisziplinärer Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (3) Profilbildende Ziele:

Zentrale Aufgabe des Interdisziplinären Ethikzentrums ist die Bündelung der Ethikkompetenzen der Universität und die Etablierung einer tragfähigen Kooperationsstruktur der verschiedenen Disziplinen der ethischen Grundlagenwissenschaften und der Angewandten Ethik. Die Zielsetzungen des Interdisziplinären Ethikzentrums bestehen in der Förderung interdisziplinärer Ethik-Forschung, in der Etablierung innovativer fachübergreifender Lehrformen, in der Ausrichtung öffentlicher Veranstaltungen und schließlich in der Übernahme einer ethischen Beratungsfunktion für öffentliche und private Institutionen.

Im Einzelnen:

- a) Im Bereich der Forschung soll das Interdisziplinäre Ethikzentrum die bestehenden Forschungsansätze im Bereich der Ethik bündeln und eine Plattform des Austausches zwischen den verschiedenen Ethik-Disziplinen der Universität Freiburg bilden. Das Interdisziplinäre Ethikzentrum versteht sich als Ort der Vernetzung in zweifacher Hinsicht. Einerseits soll das Interdisziplinäre Ethikzentrum den Austausch innerhalb der verschiedenen Ethikdisziplinen fördern; andererseits soll es die Vernetzung der Ethikdisziplinen mit den verschiedenen Fachwissenschaften ermöglichen, deren neuen Kenntnisse und Eingriffsmöglichkeiten neue ethische Fragen aufwerfen. Das Interdisziplinäre Ethikzentrum soll Ansprechpartner für Probleme der angewandten Ethik sein und in enger Kooperation mit den Naturwissenschaften, der Medizin, den Ingenieurwissenschaften, den Forstwissenschaften u.a. eine ethische Reflexion ihrer Forschungsprojekte ermöglichen. Durch die Etablierung von Kooperationsstrukturen soll die Formulierung und Realisierung neuer interdisziplinärer Verbundprojekte im Bereich der Ethik erleichtert werden.
- b) Im Bereich der Lehre soll das Interdisziplinäre Ethikzentrum die verschiedenen Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtspektrum der theoretischen und angewandten Ethik im Hinblick auf Exzellenzausbildung vernetzen. Es soll den Ausbau interdisziplinärer Lehrveranstaltungen zu Fragen der Ethik ermöglichen und zentrale Informationsstelle für die Einrichtungen der Universität werden, die eigene Ethikveranstaltungen für einen interdisziplinären Zugang öffnen wollen.  
Die geltenden Rechtsgrundlagen über die erste wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien schreiben ein ethisch-

philosophisches Grundlagenstudium für die Lehramtsstudierenden vor. Dieses wird durch die Koordinationsstelle für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG-Koordinationsstelle) unter der Leitung der /des EPG-Verantwortlichen (§6) im Ethikzentrum durchgeführt. Näheres regeln §§9 und 10 dieser Satzung.

Eine zentrale Aufgabe des Interdisziplinären Ethikzentrums besteht darin, einen Masterstudiengang in Grundlagenfragen der Ethik und ihren Anwendungsproblemen in den Einzeldisziplinen zu etablieren. Hierfür soll das Zentrum ein Curriculum entwickeln, das als Grundlage für einen Masterstudiengang dienen soll. Angestrebt ist eine Zusammenarbeit mit den Ethikzentren der Regio im Eucorbereich.

- c) Es ist beabsichtigt, ein Forum zur öffentlichen Diskussion aktueller Fragen der Ethik / Angewandten Ethik zu entwickeln. Dies soll mittels Veranstaltung von interdisziplinären Ringvorlesungen, interdisziplinären Kolloquien und Kongressen geschehen.
- d) Das Interdisziplinäre Ethikzentrum verfolgt das Ziel, eine Beratungsfunktion durch Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen für Entscheidungsträger aus Politik, Wissenschaftsorganisationen, Wirtschaft und Verbänden zu übernehmen.

## **§ 2 Mitglieder**

- (1) Dem Zentrum werden Arbeitsbereiche von Professuren gemäß der Aufgabenstellung in § 1 Abs. 2 und 3 zugeordnet, welche
  - a) an der Universität tätig sind,
  - b) die in § 1 Abs. 2 und 3 genannte profilbildende Forschung betreiben und
  - c) bereit und in der Lage sind
    - interdisziplinäre Forschung gemäß den Zielen aktiv zu betreiben
    - in ihrer Verfügung stehende personelle und apparative Ressourcen für das Zentrum einzusetzen und
    - Drittmittel für das Zentrum einzubringen bzw. einzuwerben.
- (2) Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fachdisziplinen gewahrt werden.
- (3) Diejenigen Professorinnen und Professoren, deren Forschungsbereiche gemäß Abs. 1 dem Zentrum zugeordnet worden sind, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder. Über die Zuordnung von Projektbereichen der betreffenden Professuren entscheidet das Direktorium im Benehmen mit dem Rektorat. Das Direktorium kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied kein Projekt mehr durchführt.

- (4) Die Koordinatoren der EPG-Koordinationsstelle sind Mitglieder des Zentrums.

### **§ 3 Assoziierte Mitglieder**

Das Direktorium kann folgende Personen als assoziierte Mitglieder auf 3 Jahre bestellen:

- a) andere Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 Forschungsvorhaben durchführen. Dies gilt insbesondere für Nachwuchswissenschaftler/innen, die eigenen drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte auf diesem Gebiet leiten oder
- b) außenstehende Wissenschaftler/innen – vorrangig aus dem Bereich der Regio – die zielgerichtete Forschung gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 betreiben.

Eine erneute Bestellung ist zulässig.

### **§ 4 Direktorium / Leitung des Zentrums**

- (1) Das Direktorium des Zentrums besteht aus vier hauptberuflich tätigen Professoren/Professorinnen, die wissenschaftliche Mitglieder des Zentrums gemäß § 2 sein müssen. Diese werden auf Vorschlag der wissenschaftlichen Mitglieder vom Rektorat auf drei Jahre bestellt. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Das Gründungsdirektorium und dessen Geschäftsführender Direktor/Direktorin werden vom Rektorat der Universität bestellt.
- (2) Eine erneute Bestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger / eine Nachfolgerin gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 bestellt.
- (3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden Aufgaben. Es ist für die fristgerechte Einleitung des Evaluationsverfahrens für das Zentrum und damit auch für das der EPG-Koordinationsstelle verantwortlich.
- (4) Die Beschlüsse des Direktoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Geschäftsführenden Direktors / Direktorin.
- (5) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor / Direktorin (§ 5) in der Regel einmal im Jahr einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

**§ 5****Geschäftsführender Direktor/ Geschäftsführende Direktorin**

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum Geschäftsführenden Direktor / Geschäftsführenden Direktorin. Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin kann sich im Falle seiner / ihrer Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung der Stellvertretung,
  - b) Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung,
  - c) vertritt das Zentrum im Rahmen seiner / ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Universität,
  - d) beruft das Direktorium und die Mitgliederversammlung (sowie die erweiterte Mitgliederversammlung) ein,
  - e) unterrichtet einmal im Jahr die Mitgliederversammlung und das Rektorat über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten,
  - f) verwaltet die zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume soweit nichts anderes bestimmt ist,
  - g) übt das Hausrecht entsprechend den vom Rektor übertragenen Befugnissen aus und ist für die Ordnung im Zentrum verantwortlich.

**§ 6****EPG-Verantwortliche / EPG-Verantwortlicher**

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum / zur EPG-Verantwortlichen. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit als Mitglied des Direktoriums gem. §4 Abs.1. Mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied im Direktorium endet auch die Amtszeit als EPG-Verantwortliche / EPG-Verantwortlicher. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der / Die EPG-Verantwortliche wird im Falle seiner / ihrer Verhinderung durch den Geschäftsführenden Direktor/ die Geschäftsführende Direktorin vertreten.
- (3) Der / Die EPG-Verantwortliche leitet die Koordinationsstelle und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Fachaufsicht über die EPG-Koordinationsstelle,
  - b) Festlegung der Leitungsstrukturen der EPG-Koordinationsstelle,
  - c) Entscheidung in allen Angelegenheiten der EPG-Koordinationsstelle, soweit diese nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind.
  - d) Verteilung und Bewirtschaftung der vom Rektorat der EPG-Koordinationsstelle zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel,
  - e) Einberufung der Qualitätskommission.
- (4) Der / Die EPG-Verantwortliche wird im Einvernehmen mit dem amtierenden Prorektor / der amtierenden Prorektorin für die Angelegenheiten der

Studierenden und des Studiums sowie den jeweiligen Studiendekanen / Studiendekaninnen das Programm der EPG-Koordinationsstelle vorstrukturieren, das der Qualitätskommission zur Abstimmung vorgelegt wird.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder gem. §2 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Bericht und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Jahr einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

## **§ 8**

### **Erweiterte Mitgliederversammlung**

- (1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den Mitgliedern gem. §2 die erweiterte Mitgliederversammlung.
- (2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erhält den Bericht des Direktoriums. Das Direktorium gibt den Teilnehmern der erweiterten Mitgliederversammlung Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen.
- (3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal jährlich einberufen. Er / sie leitet die Sitzung. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

## **§ 9**

### **Koordinationsstelle für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG-Koordinationsstelle)**

- (1) Die EPG-Koordinationsstelle dient fakultätsübergreifend dem Studium und der Lehre im Bereich des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß der geltenden Rechtsgrundlagen über die erste wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.
- (2) Soweit der EPG-Koordinationsstelle mehrere Koordinatoren zugeordnet

werden, beauftragt der / die EPG-Verantwortliche eine Koordinatorin / einen Koordinator mit der Verwaltungsleitung. Diese/ Dieser ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und lädt mindestens einmal im Jahr die für die EPG-Koordinationsstelle tätigen Lehrbeauftragten zum Erfahrungsaustausch ein.

- (3) Die EPG-Koordinatoren haben insbesondere die Organisation und Koordinierung der durchzuführenden Lehrveranstaltungen und Beratungsangebote wahrzunehmen. Sie sind an Weisungen der / des EPG-Verantwortlichen gebunden.
- (4) Die Direktoren / Direktorinnen des Ethik-Zentrums werden die Tätigkeit der EPG-Koordinationsstelle alle fünf Jahre evaluieren und die Ergebnisse der Qualitätskommission vorlegen.

## **§ 10 EPG-Qualitätskommission**

- (1) Die EPG-Qualitätskommission entscheidet über das Angebot im Lehrprogramm der EPG-Koordinationsstelle.
- (2) Die EPG-Qualitätskommission setzt sich wie folgt aus mindestens 10, höchstens 12 Mitgliedern zusammen:
  - a) dem / der EPG-Verantwortlichen des Ethik-Zentrums, die / der zugleich Vorsitzende / Vorsitzender der Qualitätskommission ist,
  - b) dem amtierenden Prorektor /der amtierenden Prorektorin für Angelegenheiten der Studierenden und des Studiums,
  - c) fünf hauptamtlich tätigen Professoren / Professorinnen der Universität als Vertreter / Vertreterinnen der mit Lehramtsausbildung befassten Fakultäten,
  - d) den jeweiligen EPG-Koordinatoren / Koordinatorinnen,
  - e) einem Vertreter / einer Vertreterin für Rechtsangelegenheiten mit Bezug zu Studium und Lehre,
  - f) einem Vertreter / einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter der Universität,
  - g) einem Vertreter / einer Vertreterin der Studierenden.
- (3) Die Vertreter der an der Lehramtsausbildung beteiligten Fakultäten werden von dem / der EPG-Verantwortlichen im Einvernehmen mit dem amtierenden Prorektor / der amtierenden Prorektorin für Angelegenheiten der Studierenden und des Studiums sowie im Benehmen mit den jeweiligen Studiendekanen / Studiendekaninnen für die Dauer von vier Kalenderjahren benannt. Die Amtszeit beginnt am 1.10. eines Jahres.
- (4) Der Vertreter / die Vertreterin der akademischen Mitarbeiter wird von dem / der EPG-Verantwortlichen im Einvernehmen mit dem amtierenden Prorektor / der amtierenden Prorektorin für Angelegenheiten der Studierenden und des Studiums für die Dauer von zwei Jahren benannt. Die Amtszeit beginnt am 1.10. eines Jahres.
- (5) Der /die Studierende wird vom AStA für die Dauer von einem Jahr benannt. Die

Amtszeit beginnt am 1.10. eines Jahres.

- (6) Eine erneute Benennung der Kommissionsmitglieder ist zulässig. Scheidet eines der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger / eine Nachfolgerin benannt.
- (7) Die EPG-Qualitätskommission wird von dem/ der EPG-Verantwortlichen mindestens einmal pro Semester einberufen. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern und den Studiendekanen / Studiendekaninnen rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zugesandt.

## **§ 11 Evaluation**

- (1) Die Arbeiten des Zentrums werden in 5-jährigen Abständen, erstmals drei Jahre nach Gründung des Zentrums, von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss überprüft. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Zentrums sind dabei
  - die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre,
  - die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität,
  - die Effizienz von Struktur und Organisation des Zentrums.

Zur Durchführung der Aufgaben des Ausschusses stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

- (2) Es wird ein Gutachterausschuss (Scientific Advisory Board) vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums bestellt. Dieser Ausschuss soll aus mindestens 5 und höchstens 7 externen Wissenschaftlern bestehen. Der Ausschuss fasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Zentrums, welcher dem Rektorat und dem Direktorium des Zentrums zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts des Gutachterausschusses eine Stellungnahme an das Rektorat, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des Zentrums eingegangen wird.
- (4) Das Rektorat entscheidet über den Fortbestand der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

## **§ 12 Verwaltungsaufgaben**

Der Rektor vertritt das Zentrum nach außen. Die Universitätsleitung entscheidet über den Abschluss von Verträgen, insbesondere im personalrechtlichen Bereich, und trifft Entscheidungen über die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.

## **§ 13 Benutzung des Zentrums**



- (1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Zentrum nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtung des Zentrums eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

#### **§ 14**

#### **Geschäfts- und Verfahrensordnung**

- (1) Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Zentrum sich eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs geben.
- (2) Die Vorschriften der geltenden Verfahrensordnung finden Anwendung.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 26. April 2010



.....  
Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor